

Reiterstrasse 11, 3011 Bern
Telefon 031 633 38 11
Telefax 031 633 38 50
e-mail info.awa@bve.be.ch
Internet www.be.ch/awa

An die Gemeindebehörden und
Ingenieurbüros
Bauunternehmungen
im Kanton Bern

EMCANG

6. FEB. 2015

Peter Baeriswyl
Direktwahl 031 633 39 47
e-mail peter.baeriswyl@bve.be.ch

Januar 2015

Kontrollen von neuen Behältern für Hofdüngeranlagen

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss Vollzugshilfe «Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft» BAFU/BLW aus dem Jahr 2011 ist jede neue Hofdüngeranlage mit einer Dichtheitsprüfung zu kontrollieren. Deshalb hat das AWA das Formular «*Abnahmeprotokoll Baukontrollen, Dichtheitsprüfung und Werkabnahme für neue Hofdüngeranlagen*» dementsprechend angepasst und verlangt in seinen Bewilligungen als Auflage, dass bei neuen Behältern eine Dichtheitsprüfung vor dem Hinterfüllen und der Inbetriebnahme durchgeführt wird.

Gemäss Art. 47 Baubewilligungsdekret (BewD) hat die Gemeindebaupolizeibehörde darüber zu wachen, dass bei der Ausführung von Bauvorhaben die gesetzlichen Vorschriften sowie die Bestimmungen, Auflagen und Bedingungen der Baubewilligung eingehalten werden. Die Gemeinde ist somit verantwortlich, dass die Dichtheitsprüfung fachgerecht durchgeführt wird.

Kontrollen von neuen Hofdüngeranlagen erfolgen in zwei Phasen:

Phase 1: Dichtheitskontrolle vor der Hinterfüllung, mit einem Wasserstand von mindestens 75 cm. Die Kontrolle hat im Beisein der Gemeinde, Ingenieur und Bauunternehmen zu erfolgen. Nach 2-3 Tagen Füllung dürfen sich bei den Arbeitsfugen von aussen keine Nassstellen bilden. Das Protokoll ist anschliessend von allen Beteiligten zu unterzeichnen. Die Gemeindebehörde bestätigt mit ihrer Unterschrift, dass die Dichtheitsprüfung durchgeführt wurde.

Phase 2: Nach Fertigstellung und vor Inbetriebnahme der Güllegrube ist eine Schlusskontrolle durchzuführen (Bauwerksabnahme ohne Dichtheitsprüfung). Die Kontrolle hat im Beisein der Gemeinde, Ingenieur und Bauunternehmen zu erfolgen. Die Gemeindebehörde bestätigt mit ihrer Unterschrift, dass die Schlusskontrolle durchgeführt wurde.

Abweichungen von diesem Vorgehen bedürfen der Zustimmung des AWA. In Zukunft wird das AWA unvollständige Protokolle nicht mehr akzeptieren. Falls die beiden Kontrollen nicht vorschriftsgemäss durchgeführt werden, behält sich das AWA folgende Massnahmen vor:

- Freilegen der Güllegrube und nachträgliche Dichtheitsprüfung oder
- Entleeren der Güllegrube und Dichtheitsprüfung mit Wasserfüllung und Kontrollgerät.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

AWA Amt für Wasser und Abfall
Siedlungswasserwirtschaft
Grundstücksentwässerung



Peter Baeriswyl
Fachbereichsleiter

